

den Diözesan-Direktor (Tit. Hochw. Hrn. E. Schneef) sendet, was von allen bis 15. November sehr gewünscht wird, bedarf keines speciellen Consenses mehr; denn er steht dadurch mittelbar in Verbindung mit der Confraternitas de Sancta Jesu infantia in civitate Parisiensi canonice instituta, welcher nachbenannte Fakultäten vom hl. Stuhl verliehen sind, und zwar auf die Dauer von 7 Jahren — vom 19., resp. 24. Juli 1879 an gerechnet.

Die 1. Vollmacht besteht in der Vornahme der Privat-benediction an Rosenkränzen, Kreuzen (mit und ohne Kruzifixbild), kleinen Statuen und Medaillen¹⁾ nebst Verleihung der apostolischen Ablässe (ut in elencho edito typis S. C. de propaganda fide die 23. Febr. 1878.) und der Brigittiner Ablässe auf die gewöhnlichen Rosenkränze.

Im Rescript steht zwar nicht „Imagines“, wohl aber im Supplicat. Auch hier ist der Sinn — „ad sensum petentis“ zu erweitern. Weiheformeln wurden s. B. von der General-direction glaublich vertheilt, finden sich aber auch im Rit. Rom., Schneiders Manuale Sacerdotum etc. . . .

Die 2. Vollmacht besteht in der Ertheilung des Segens mit einem vollkommenen Abläß an Sterbende nach dem Ritus, wie er in der Constitution P. Benedicti XIV. („Pia mater“) angegeben ist und wie er auch im Linzer Diözesan-Rituale auffcheint.

Die 3. Vollmacht besteht in der Begünstigung eines privilegierten Altares — 3mal in der Woche, d. h. die betreffenden Priester können 3mal in der Woche, wo sie die hl. Messe für einen verstorbenen Gläubigen lesen, diesem einen vollkommenen Abläß zuwenden. Im Rescript steht aber noch: „dummodo Sacerdotes simile indultum pro alia die non obtinuerint.“ Wer somit schon eines besitzt, z. B. ein indultum personale, der genießt diese letztgenannte Vollmacht nicht.

Immerhin große Belohnungen der kleinen Mühen für das große, apostolische Werk!

Lambach.

P. Bernhard Grüner.

XIV. (Einige Entscheidungen der Riten-Congregation.) 1. Bezuglich des vierzig stündigen Gebetes. Auf die Anfrage des Cardinals von Lissabon, ob es gestattet, oder der Gebrauch zu dulden sei, während der 40stündigen Aussetzung des Allerheiligsten die Heiligenbilder nicht zu verhüllen, oder Predigten zu halten, oder

¹⁾ „Statuen“ ist generell zu nehmen, und nicht wie es in manchen Büchern nur auf beschränkte lautet.

die Messe de pace am mittleren Tage der Aussezung zu celebriren, oder wegzulassen, wurde am 4. Juni 1874 die Antwort gegeben: es sei mit Rücksicht auf das Decret vom 12. Juli 1749 dem Ermeessen und Gutdünken Sr. Eminenz überlassen, zu bestimmen, was zu geschehen habe. Die Vorschriften, welche diesbezüglich in Rom gelten, erstrecken sich nämlich nicht auf die ganze Kirche.

2. Altar- und Kirchenweihe. Es wurde der Fall vorgelegt, daß der vordere Theil einer Kirche wegen Baufälligkeit restaurirt werden müßte, wobei der Hochaltar abgebrochen und einige Fuß breit verrückt wurde. Auf die Anfrage nun, ob die ganze Kirche oder nur der Altar consecrirt werden müßte, erfolgte vom 20. Februar 1874 die Weisung, es habe nur die Consecration des letzteren vorgenommen zu werden.

Dagegen wurde in einem andern Falle die Consecration der ganzen Kirche mit Decret vom 4. Sept. 1875 angeordnet, wo es sich nämlich um die Restauration einer Kirche handelte, bei der nebst neuer Dachung eine Mauer und die Apsis neu aufgeführt wurden.

Hinwiederum entschied dieselbe Congregation am 17. Dez. 1875 für die Consecration eines Hochaltares, an dem man gelegentlich der Restauration jedwede Spur einer ehemaligen Consecration vermißte, indem weder ein Sepulcrum noch die üblichen Kreuze sich vorkanden. Und bei einer Kirche, welche einstmals dem Gottesdienste entzogen und zu einer Gruft gebraucht worden, nachmals aber wieder ihrer ersten Bestimmung zurückgegeben wurde, ordnete sie ad majorem decentiam eine einfache Benediction derselben an.

3. Beichtthören am Churfreitag und Charsamstag. Mit Rescript vom 17. Dez. 1875 wurde der Gebrauch, an den genannten zwei Tagen vor dem üblichen Gottesdienste Beichten abzunehmen, gebilligt und die gegentheilige Sentenz zurückgewiesen.

4. Alleluja. Wenn zur österlichen Zeit vor oder nach Requiemmessen die heil. Communion ausgetheilt wird, so find laut Entscheid vom 26. Nov. 1878 allerdings Oration und Versikel de tempore zu beten, aber das Alleluja hat wegzubleiben.

Linz.

Prof. Dr. Hiptmair.

Literatur.

Handbuch der Pastoralthеologie. Bearbeitet von P. Ignaz Schüch, Capitular des Benediktinerstiftes Kremsmünster, bischöflicher geistlicher Rath, Professor an der theolog. Hauslehranstalt zu St. Florian. Fünfte Auflage. Mit oberhирlicher Genehmigung. Linz, 1880.